

Vorlage Nr. 21/0278

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	16.09.2021	15
Rat	Ratsherr Kleimann	Entscheidung	07.10.2021	20

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31

Photovoltaik Freiflächenanlage

I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Anlass

Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehören auch Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung. Zwar sind PV-Anlagen auf Dachflächen bestehender Gebäude die ökologischere Ausführungsvariante. Dementsprechend sind auf den meisten öffentlichen Gebäuden der Stadt Gladbeck bereits PV-Module installiert. Jedoch sind auch geeignete Freiflächen in Betracht zu ziehen.

Ein Eignungspotenzial stellt sich oftmals in Korridoren entlang liniengebundener Infrastruktureinrichtungen dar. So können einzelne kürzere Abschnitte, z.B. an den Bundesfernstraßen, in Frage kommen. Der Verlauf der BAB 31 über das Stadtgebiet Gladbecks ist durch verschiedene Nutzungen (z.B. Gewerbegebiet, Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) geprägt. Nur ein begrenzter Teil, der an der BAB 31 gelegenen Flächen, weist nach den überörtlichen Planungen und tatsächlichen Nutzungen geeignete Bedingungen zur Festsetzung von solarer Energieerzeugung auf. Die Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) stellen durch die Förderungsbedingungen eine weitere Grundlage für die Standortauswahl dar. So

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

beschränkt das EEG die besondere Förderung für solare Energieerzeugungsanlagen auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern (gem. § 37 EEG 2021 nun 200 m) zum Rand der befestigten Fahrbahn.

Die Verwaltung wurde im Sommer des Jahres 2019 von einem Entwickler kontaktiert, der eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten möchte. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 200m-Korridors entlang der Autobahn BAB 31 und umfasst insgesamt eine Fläche von rund ca. 5,49 ha. Es liegt im Stadtteil Gladbeck-Rentfort, Gemarkung Gladbeck, Flur 130 und 131 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grenze des Flurstücks 191 der Flur 131 und die Grenzen des einbezogenen Flurstücks 192 der Flur 131,
- im Osten durch die Verkehrsflächen der angrenzenden Gemeindestraße des Abzweigs der Kirchhellener Straße,
- im Süden durch die Grenze des Flurstücks 175 der Flur 130,
- im Westen durch die Grenzen der Flurstücke 175, 174 und 173 der Flur 130 und der Flurstücke 193 und 192 der Flur 131 an die Flurstücke der Autobahn.

Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von rund 4,0 ha eine PV-Freiflächenanlage sowie die dafür erforderlichen Trafostationen zu errichten. Die Module sollen auf Pfosten aufgeständert werden, die in den Boden gerammt werden, so dass keinerlei zusätzliche Versiegelungen durch Fundamente o.ä. erforderlich werden.

Um das projektierte Vorhaben realisieren zu können, ist es notwendig, entsprechendes Planrecht zu schaffen. Dafür ist die Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne erforderlich. Neben der FNP-Änderung muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. In seiner Sitzung am 21.11.2019 fasste der Stadtplanungs- und Bauausschuss Aufstellungsbeschlüsse zur Einleitung Bauleitplanverfahren.

Der Geltungsbereich wird Sondergebiete mit der Zweckbestimmung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen enthalten. Darüber hinaus sind Festsetzungen für eine, den Geltungsbereich zur übrigen Landschaft abgrenzenden, Eingrünung vorgesehen. Diese linienhaften Strukturelemente werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit können der abgrenzende Charakter als auch die Maßgabe zum Schutz der umliegenden Landschaft bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 „Rentfort“. Aufgrund dessen werden Gespräche mit dem Kreis Recklinghausen als Unterer Naturschutzbehörde (UNB) geführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 Gebiet: „Kirchhellener Straße/A31“ erfolgt im Parallelverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans.

Verfahrensablauf

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** ist in der Zeit vom 08.04. - 24.04.2020 durchgeführt worden. Anregungen zum Planverfahren sind nicht vorgebracht worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** wurde in der Zeit vom 06.04. - 06.05.2020 durchgeführt. Es wurden Anregungen von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wurde am 26.04.2021 durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied die **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** des Bebauungsplans Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 11.05.2021 bis 10.06.2021 durchgeführt worden. Eine abwägungsrelevante Stellungnahme ging hierbei ein. Mit der öffentlichen Auslegung ist auch gleichzeitig die **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** durchgeführt worden. Dabei sind vier abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

1. LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Stellungnahme vom 03.04.2020

Der LWL teilte mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Funde wie auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden könnten, wird darum gebeten, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Prüfung der Anregung:

Entsprechende textliche Ergänzungen sind in Begründung und textlichen Hinweisen aufgenommen worden.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

2. Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Stellungnahmen vom 09.04.2020 und vom 09.06.2021

2.1 Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Nordlicht Ost, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über

dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld Gottes Gnaden. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

2.2 Ferner liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "Jupiter". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaber der Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH aus Willich.

2.3 Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise würden dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vorliegen, der der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt sei. Insbesondere sollten dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

2.4 Ein entsprechender Hinweis auf die bergbaulichen Verhältnisse ist bereits in der Begründung unter "17. Bergbauliche Einwirkungen" aufgenommen. Die hier genannten Feldeseigentümer sollten jedoch aktualisiert werden.

Prüfung der Anregung:

Der MAN ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Ergänzung wurde in den Begründungstext und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Ergebnis:

Zu 2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.3 Der Anregung wird gefolgt.

Zu 2.4 Der Anregung wird gefolgt.

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Recklinghausen

Stellungnahmen vom 21.04.2020 und vom 17.05.2021

Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Die Flächen werden ackerbaulich genutzt und sind für die Landwirtschaft dringend erforderlich.

Im Kreis Recklinghausen werden der Landwirtschaft über verschiedene Planungen jährlich Nutzflächen - insbesondere Ackerflächen - entzogen. Diese sind insbesondere für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion erforderlich.

Nach Kenntnisstand der Landwirtschaftskammer befinden sich im Bereich Gladbeck zahlreiche Dachflächen, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden kann.

Weiterhin existieren über 100 ha Haldenflächen, die zumindest teilweise für derartige Zwecke genutzt werden können.

Prüfung der Anregung:

Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca. 16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Über dies hinausgehend wurde eine umfassende Alternativenbetrachtung im Rahmen der Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW durchgeführt, die auch mögliche Standorte entlang von Schienenwegen, auf Brachen/Konversionsflächen und Aufschüttungen außerhalb des Regionalen Grünzugs umfasst. Die potenziell geeigneten Flächen sind zusammengenommen derart gering, dass dem substanziellen Bedarf auf ihne nicht

entsprochen werden kann. Unter Heranziehung abwägungszugänglicher Bewertungskriterien weist die Vorhabenfläche einen entsprechenden Eignungsgrad auf.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zudem nicht gänzlich ausgeschlossen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, soll zusätzlich zu der Errichtung von Solarmodulen alle Sondergebietsflächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z.B. Mahd oder Beweidung). Die Flächen der Sondergebiete sollen dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Ergebnis:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

4. Die Autobahn GmbH des Bundes, vormals Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm

Stellungnahmen vom 28.04.2020, vom 10.6.2021 und vom 23.06.2021

Bereits im Rahmen einer Voranfrage wurden die Belange des Straßenbaulastträgers bei der Errichtung einer Photovoltaik-Flächenanlage entlang einer Bundesautobahn -hier BAB 31- durch die Stadt Gladbeck abgefragt. Die damals geäußerten Forderungen und Hinweise wurden in die Unterlagen bereits eingearbeitet:

- *Die Nutzung der Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigter Fahrbahn) durch Photovoltaikmodule - hier mit einem Abstand von ca. 15 Meter zur Fahrbahn - ist unter Einhaltung der "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB-Verkehrs möglich. Dabei sind die geplante Maßnahme, sowie die Örtlichkeit im Einzelfall zu prüfen.*
- *Die sonstigen "Hochbauten" werden gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes außerhalb der Anbauverbotszone errichtet.*
- *Die Andienung der PV-Flächenanlage erfolgt rückwärtig, d.h., über das untergeordnete Straßennetz.*
- *Das anfallende Niederschlagswasser kann frei versickern, somit werden die BAB-Entwässerungseinrichtungen nicht mit Fremdwasser beaufschlagt.*
- *Es werden keine Schallemissionen von der PV-Flächenanlage erwartet.*
- *Das "Blendgutachten" der Zendorfer Engineering GmbH aus Januar 2020 (ZE20008-CC) gibt an, dass durch diese PV-Flächenanlage keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr stattfinden wird, somit ist die "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB Verkehrs gewährleistet.*
- *Sollten dennoch während des PV-Flächenanlagenbetriebs Blendungen in Richtung BAB A31 auftreten, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Etwaige Kosten trägt dabei der Verursacher / Antragsteller.*

Zu den bereits eingearbeiteten Vorgaben des Straßenbaulastträgers wird noch um Berücksichtigung der folgenden Hinweise gebitten:

- *Durch die Nähe zur Fahrbahn können Beschädigungen der PV Module durch Steinschlag (fließender Verkehr, Pflegearbeiten/ Grünschnitt, Bauarbeiten), Winterdienst oder Unfallereignisse (umherfliegende Teile, Brand) nicht ausgeschlossen werden. Hier ist die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen freizustellen.*

- *Bauliche Einrichtungen im unmittelbaren Randbereich der Fahrbahn können den Bau von entsprechenden Fahrzeug - Rückhaltesystemen nach RPS notwendig machen. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, anhand der Ausführungsplanung die Notwendigkeit einer entsprechenden Schutzeinrichtung zu prüfen. Die Baukosten trägt der Antragsteller.*
- *Sowohl die allgemein hohe Feinstaubbelastung im Randbereich von Bundesautobahnen, als auch gelegentliche Instandsetzungsarbeiten / Bauarbeiten im Bereich der Fahrbahn können zu einer Verschmutzung der Moduloberflächen führen, was wiederum höhere Reinigungsintervallen der Module nach sich ziehen wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen.*
- *Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Flächenanlage mit einer entsprechenden Zaunanlage ausgestattet wird, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die Nähe zur Autobahn, keine Beeinträchtigung der betrieblichen Belange des Straßenbaulastträgers (z.B. Pflegearbeiten im Böschungsbereich usw.) stattfinden.*

Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Verfahren keine Bedenken, wenn die v.g. Vorgaben eingehalten, sowie Hinweise beachtet werden.

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung gingen Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einher.

Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen wurden seit dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (gem. § 1 InfrGG i.V.m. § 5 Abs. 1 InfrGG) übertragen. In der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gab die Autobahn GmbH folgende Stellungnahme ab:

Bereits im Jahr 2020 wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW, im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, um Stellungnahme in o.g. Bauleitplanverfahren gebeten.

Grundlage der damaligen Entscheidung des Straßenbaulastträgers war das damals gültige Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG 2017-, sowie die Empfehlungen des Landes NRW, PV-(Freiflächen)-Module nicht als „Hochbauten“ in der Anbauverbotszone zu beurteilen. Dabei wurden die erforderlichen, örtlichen Randbedingungen geprüft. Konkrete Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers gab es nicht und auch die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB-Verkehrs -Ausschluss einer möglichen Blendwirkung der PV Module, vorhandene Fahrzeugrückhaltesysteme an der BAB usw.- konnten gewährleistet werden.

Diese Randbedingungen veranlassten den Straßenbaulastträger, in seiner ersten Stellungnahme vom 28.04.2020 (AZ: 54.03.06/BP 179/19. Änd. FNP, Gladbeck/HA/3124), den Antrag der Kommune dahingehend positiv zu bewerten, dass die geplanten PV Module innerhalb der Anbauverbotszone, ca. 15 Meter vom befestigten Fahrbahnrand der BAB A31 angeordnet werden könnten. Sonstige „Hochbauten“, z.B. Trafostationen, wären jedoch weiterhin außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen.

Wie Ihnen in unseren Rundschreiben vom 17.02. und 24.02.2021 bereits mitgeteilt, gingen mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung, Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einher.

Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen wurden seit dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (gem. § 1 InfrGG i.V.m. § 5 Abs. 1 InfrGG) übertragen.

Dabei fällt die anbaurechtliche Beurteilung, also auch das Aussprechen einer Ausnahmegenehmigung von baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbotszone, in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts (FBA).

Das Fernstraßen-Bundesamt wurde in o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Dabei wurden dem FBA sowohl die aktuellen Planunterlagen als auch die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW aus dem Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.

Das FBA beurteilt diese Planungen einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an der BAB A31 im Bereich Gladbeck wie folgt:

„Von Seiten des Fernstraßen-Bundesamtes bestehen erhebliche Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 179.

Gemäß vorliegender Planung beträgt der Abstand der mit PV-Modulen überbaubaren Fläche von der Fahrbahnkante der BAB31 15 m.

Laut aktueller Fassung des EEG 2021 wird ein mindestens 15 m breiter freier Streifen zum Zwecke des Naturschutzes gefordert. Gleichzeitig weist der Gesetzgeber in der Begründung zum EEG 2021 darauf hin, dass zu diesen 15 m weitere Abstände aus anderen Rechtsgebieten hinzutreten können. Dabei wird explizit auf die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen.

Die Bauverbotszone von 40 m ab Fahrbahnkante der Autobahnen dient vor allem dem Zweck, Flächen für mögliche Ausbaumaßnahmen an den Autobahnen frei zu halten. Dieser Zweck kann nicht mehr verfolgt werden, wenn Teile des Anbaubereiches durch Flächen für den Naturschutz überschritten werden.

Durch den vorliegenden Planentwurf wird die Anbauverbotszone in Gänze überplant.

Wir bitten daher darum, die Flächenausweisungen für die PV-Module anzupassen, sodass der gesetzlich geforderte 15 m-Streifen zu Zwecken des Naturschutzes außerhalb der Anbauverbotszone realisiert werden kann.

Wie in der Planzeichnung zu erkennen, werden durch die derzeitige Planung die möglichen 200 m, welche nach EEG 2021 entlang Bundesautobahnen genutzt werden können, derzeit nicht ausgeschöpft.

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 FStrG kann das FBA im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Einschränkungen des Anbaubereiches gehen jedoch mit Rücknahmeverpflichtungen für den Ausbaufall der Autobahn einher.“

Die erheblichen Bedenken des FBA und die damit verbundenen Forderungen haben zur Folge, dass einer Anordnung der PV-Module erst in einer Entfernung von 55 m ab befestigten Fahrbahnrand zugestimmt werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme ausschließlich auf den Belangen des Straßenbulasträgers basiert. Rückschlüsse hinsichtlich einer Förderfähigkeit gem. EEG 2021 können hieraus nicht gezogen werden.

Auf Basis dieser Stellungnahme bat die Stadtverwaltung um eine kurzfristige Besprechung mit Vertreter:innen der Autobahn des Bundes GmbH (AdB) und des Fernstraßenbundesamts (FBA). Dieses Gespräch 21. Juni 2021 statt. Die hierauf folgende dritte Stellungnahme der AdB fasste die wesentliche Inhalte des Gesprächs zusammen:

Aufgrund des weit fortgeschrittenen Beteiligungsverfahrens sowie insbesondere den Ausführungen von Straßen.NRW im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, in denen der Errichtung der Photovoltaikanlage in einem Abstand von 15 m zur Fahrbahnkante der BAB 31 zugestimmt wurde, fordert das Fernstraßen-Bundesamt kein weiteres Abrücken der überbaubaren Fläche vom Fahrbahnrand der BAB 31.

Die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bei bestehendem Ausbaubedarf der BAB 31 im betroffenen Abschnitt die Anlagenteile im Anbauverbotsbereich auf Kosten des Betreibers zurückzubauen sind.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat im Gesprächstermin vom 21.06.2021 auf die Neuregelung des EEG aus dem Dezember 2020 hingewiesen, demzufolge bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang Bundesautobahnen ein mindestens 15 m breiter Streifen zu Zwecken des Naturschutzes freizuhalten ist. Die Stadt Gladbeck führte dazu aus, dass diesem Schutzzweck bereits durch die Anlage von Grünflächen im Plangebiet Rechnung getragen sei sowie ein mit der für Naturschutz zuständigen Behörde abgestimmtes Konzept vorliege.

Das Fernstraßen-Bundesamt nimmt dies zur Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen, welche von der Bundesnetzagentur gefordert werden können, nicht zulasten des im Plan festgesetzten Abstands zur BAB 31 erfolgen können. Gegebenenfalls sind die Modultischreihen dann weiter abzurücken.

Prüfung der Anregung:

Entsprechende textliche Ergänzungen sind zunächst in die Begründung aufgenommen worden. Dabei vertraute die Stadt Gladbeck auf die in der Stellungnahme vom 28.04.2020 vorgebrachte Bedenkenfreiheit.

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH weicht nun grundlegend von den bislang geäußerten Belangen ab. Es werden grundlegende Bedenken geäußert. Diese konnten im Gespräch ausgeräumt werden. Dem Vorhaben wurde dementsprechend zugestimmt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Ergebnis:

Den Anregungen aus der Stellungnahme vom 28.04.2020 wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. RAG Montan Immobilien GmbH, Geschäftsbereich Management Nachbergbau

Stellungnahmen vom 30.04.2020 und vom 14.05.2021

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Eigentum der RAG betroffen. Es wird darum gebeten, dass die Detailplanung im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit der RAG erfolgt. In einer Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ging von der RAG die Anregung ein, die geplante Photovoltaiknutzung auf ihr Eigentum auszuweiten und die Planung entsprechend anzupassen.

Prüfung der Anregung:

Das Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH liegt im mittleren Teil des Geltungsbereiches des Planvorhabens und befindet sich zwischen den beiden Flächen, die als Sonderbauflächen Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen. Der Erhalt der mittleren Fläche als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft kommt dem Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Recklinghausen entgegen indem der Landwirtschaft nicht noch weitere Ackerflächen zu entzogen werden. Desweiteren trägt aus ökologischer Perspektive die Unterbrechung zwischen den Sonderbauflächen zur Durchlässigkeit für Flora und Fauna bei. Sollten zukünftig weitere Flächen im Gladbecker Stadtgebiet von der RAG Montan Immobilien GmbH für die Erstellung von Photovoltaikanlagen in Erwägung gezogen werden, würde dies durch die Stadt Gladbeck begrüßt.

Ergebnis:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV

Stellungnahmen vom 08.05.2020 und vom 10.06.2021

Zum Bebauungsplan nimmt der Landrat des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

6.1 Untere Bodenschutzbehörde

Vorteilhaft für die Auswahl der Fläche aus bodenschutzrechtlicher Sicht sei die Lage im Korridor zwischen BAB 31 und der Bahnstrecke. Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft finde hier nicht in erheblichem Maße statt.

Der Flächenverbrauch auf einer bisher unbeeinflussten landwirtschaftlichen Nutzfläche sollte jedoch überdacht werden. Hier würden Flächen für eine prognostizierte Nutzungsdauer der Solaranlagen von 30 - 40 Jahren der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Nach Aussage der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) würden die Böden im Plangebiet mit hoher Funktionserfüllung im Bereich des Biotopentwicklungspotentials und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet.

Da es sich bei dem Standort um eine unbeeinflusste Fläche mit schutzwürdigen Böden handelt, sei eine sorgfältige Alternativenprüfung des Standortes in Bereichen von Altlasten / altlastverdächtigen Flächen oder anderweitig physikalisch oder chemisch vorbelasten Flächen aus bodenschutzrechtlicher Sicht daher zu empfehlen.

In der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2021 wird hinsichtlich der Belange der Unteren Bodenschutzbehörde auf die erste Stellungnahme vom 08.05.2020 verwiesen.

6.2 Untere Naturschutzbehörde

In den Stellungnahmen vom 08.05.2020 und vom 10.06.2021 wird dargestellt, dass sich aus Sicht des Bereichs Naturschutzrecht keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die Untere Naturschutzbehörde begrüße ausdrücklich den Ausbau der Solarenergie im Stadtgebiet Gladbeck.

Es sei jedoch sehr wünschenswert, wenn auch die zahlreichen Dachflächen (insbesondere große Dachflächen in Gewerbebetrieben und auf Industriestandorten) des Stadtgebietes für Solaranlagen zur Verfügung stehen würden, so dass auch ohne zusätzlichen Freiraumverbrauch der Ausbau von erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden könnte.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsbilanzierung sei nach der Bewertungsmethode für den Kreis Recklinghausen methodenkonform abgearbeitet worden. Zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- *Für die Einzäunung des Gebietes sollte eine Maschenweite gewählt werden, die es Kleinsäugetern ermöglicht die Barriere zu passieren.*
- *Das Aushubmaterial sollte getrennt nach Ober- und Mineralboden gelagert werden.*
- *Der Einsatz von gerammten Fundamenten anstatt Betonfundamenten sorgt für weniger Bodenversiegelung.*
- *Flächenschonende Anlage der baubedingten Zuwegungen (nicht am Naturdenkmal) sowie schonender Rückbau dieser Zuwegungen.*
- *Vermeidung von Baumaßnahmen bei anhaltender Bodennässe.*
- *Erdbewegungen sollten nur im Bereich der Kabeltrassen und Bauwerke zur elektrischen Infrastruktur stattfinden.*
- *Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen und Betriebsstoffen.*
- *Extensivierung der Ackerfläche zur Ausnutzung des hohen Biotopentwicklungspotenzials.*
- *Die Gehölzauswahl sollte entsprechend den Vorgaben im Vertragsnaturschutz NRW erfolgen und ausschließlich standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar) verwandt werden.*
http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch/pflege_hecken
- *Für die Grünlandeinsaat ist zur Erfüllung der Vorgaben des §40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem, dem Standort und der zukünftigen Nutzung (Beweidung/Mahd) angepasstes Regiosaatgut zu verwenden.*

Falls möglich wäre die Begrünung der Fläche über Mahdgutübertragung vorzuziehen.

- Sollte eine Mahdnutzung der Fläche erfolgen, so sollte statt eines Mulchschnittes ein Abtransport des Mähgutes stattfinden.
- Bei der Pflege der Module sollten keine Chemikalien verwandt werden.

Naturdenkmal

Zum Schutz des in Randlage (außerhalb des Plangebietes) befindlichen Naturdenkmals (große Eiche) sei der Kronen-/Traufbereich der Eiche als Grünfläche auszuweisen.

Des Weiteren sei darauf zu achten, dass es nicht zu negativen bau- und anlagenbedingten Auswirkungen kommt, die den langfristigen Erhalt des Naturdenkmals gefährden.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen seien dem beigefügten Prüfprotokoll zu entnehmen. In der Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2021 wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Aufstellung der Gutachten der Artenschutz entsprechend berücksichtigt worden ist. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten.

6.3 Obere Bauaufsicht

Zur besseren Lesbarkeit und Eindeutigkeit in der Planzeichnung des Bebauungsplans seien folgende Hinweise zu beachten:

- die Baugrenzen umfassend zu vermaßen,
- Höhenangaben über NHN zu ergänzen,
- die pinke Linie (Förderung gem. EEG) in die Legende aufnehmen und
- die grau gestreifte Fläche (Bauverbotszone gem. FStrG) ebenfalls in die Legende aufzunehmen und zu vermaßen.

6.4 Sowohl der Stellungnahme vom 08.05.2020 als auch der Stellungnahme vom 10.06.2021 wurde jeweils die Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Planverfahren beigefügt.

Hierin wird aufgeführt, dass die in Anspruch genommenen Flächen zwar unmittelbar an die Autobahn angrenzen und eine zusätzliche Zerschneidung in Ostwest-Richtung nicht zu befürchten ist. Trotzdem wird der Regionale Grünzug und damit der ohnehin sehr knappe Freiraum in Gladbeck für eine Nutzung verringert, für die im Stadtgebiet noch immense Dachflächen zur Verfügung stehen. Das sehr sinnvolle Ziel des Ausbaues der Photovoltaik wäre also auch ohne Freiraumverbrauch und ohne die Inanspruchnahme knapper landwirtschaftlicher Flächen im Ballungsraum zu erreichen.

Begrüßt wird jedoch, dass die in der Stellungnahme vom 08.05.2020 vorgebrachten Änderungswünsche bzw. die der Unteren Naturschutzbehörde weitgehend berücksichtigt wurden.

Prüfung der Anregung:

Zu 6.1 Der langfristige Erhalt der Bodenfunktionen wird durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewährleistet (z.B. getrennte Lagerung des Bodenaushubs, Rammfundamente, Beschränkung der Erdbewegungen etc.). Gleichfalls unterliegt die Bodenfunktion des Plangebietes, mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, einer nachhaltig schonenderen Nutzung. Denn nach dem Nutzungsende der Photovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte Funktion ohne weiteres gegeben, da starke Versiegelungen, wie sie beispielsweise bei Gebäudeerrichtungen oder Straßenbau in Gewerbe- oder Wohngebieten durchgeführt werden, nicht vorhanden sind.

Für die Prüfung von Alternativen in der Bauleitplanung kommt es darauf an, nur Alternativen zu prüfen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Stadt Gladbeck die Nutzung auf Flächen zur Errichtung eines Photovoltaik-Freiflächenpark zuzulassen, sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen entlang der BAB 31 eingeschränkt. Der gegenständliche Umfang des Geltungsbereiches ist die einzige Möglichkeit planerisch und auch wirtschaftlich ein solches Vorhaben zu realisieren. Auf Alternativstandorten mit Altlasten oder Altlastenverdächtigungen ist die Realisierung derartig nicht möglich. Solche Standorte erfüllen derzeit nicht die Ziele und Anforderungen der Planung.

Der Empfehlung, eine sorgfältige Alternativenprüfung vorzunehmen, wurde gefolgt. Eine textliche Auseinandersetzung in Bezug auf bodenschutzrechtliche Alternativen wurde dem Kapitel 3.2.3 Boden und Fläche angefügt.

Zu 6.2 Die Stadt Gladbeck betreibt eine Beratungsinitiative, die es den Bürger*innen der Stadt nahebringen soll, Photovoltaikanlagen auf Ihren Dächern zu installieren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs sind in die Planung eingeflossen. Entsprechende textliche Ergänzungen sind in die Begründung aufgenommen worden.

Das Naturdenkmal wurde als Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich erfolgte die Festsetzung der Zufahrt an anderer Stelle.

Die im Prüfprotokoll vermerkten Bestimmungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden übernommen. Sie sind in den Festsetzungen enthalten. Den Hinweisen wird gefolgt.

Zu 6.3 Die Eingaben zu den Darstellungen in der Planurkunde wurden berücksichtigt.

Zu 6.4 Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca.

16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Ergebnis:

Zu 6.1 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.2 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.3 Den Anregungen wird gefolgt.

Zu 6.4 Der Anregung, grundsätzlich auf die Planung an dieser Stelle zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Den Anregungen zu Änderungen, Konkretisierungen und Ergänzungen wird gefolgt.

7. Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen

Stellungnahmen vom 10.06.2021

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen teilt mit, dass sie sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vollumfänglich anschließt. Sie teilt weiterhin mit, dass die Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme des Naturschutzbeirates des Kreises Recklinghausen unterstützt.

Prüfung der Anregung:

Die Nutzung der solaren Strahlung zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Insbesondere im Ruhrgebiet – einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland und damit einer Region mit hohem Flächendruck – ist ihr ein hoher Stellenwert in Bezug auf die Erreichung der lokalen und regionalen Klimaschutzziele beizumessen.

Das Potenzial auf privaten Dachflächen ist hierbei auch berücksichtigt worden. Von insgesamt rund 34.300 Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Gladbeck weisen ca. 16.500 Dachflächen grundlegend eine Eignung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf. Gemäß der Datengrundlagen des Solarpotenzialkatasters des Regionalverbands Ruhr aus dem Jahr 2017 ist die auf diesen Dachflächen theoretisch pro Jahr zu produzierende Strommenge auf 177,16 Gigawattstunden (GWh) und die dadurch theoretisch zu erreichende jährliche CO₂-Einsparung auf 98.174 Tonnen (t) zu beziffern.

Im Jahr 2020 wurde die Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Metropole Ruhr und ihre Mitgliedskommunen seitens des Regionalverbands Ruhr fortgeschrieben. Gemäß den Bilanzierungsergebnissen wurden in Gladbeck im Jahr 2017 insgesamt 334 GWh Strom verbraucht und dadurch 185.000 t CO₂-Emissionen verursacht.

Anhand der beiden Datengrundlagen ist ersichtlich, dass durch eine Nutzung aller geeigneten Dachflächen in Gladbeck für die Stromerzeugung theoretisch knapp 50% des Stromverbrauchs und der durch diesen Energieträger verursachte CO₂-Emissionen reduziert werden könnten. Bezüglich des theoretischen Potenzials ist allerdings anzumerken, dass bei der kalkulierten Eignung verschiedene Aspekte – beispielsweise bauliche und statische Eigenschaften, rechtliche Rahmenbedingungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes, die konkurrierende Nutzung von Dächern zur Wärmeerzeugung mit Hilfe von Solarthermieanlagen oder Kriterien zur wirtschaftlichen Nutzung einer Photovoltaikanlage – nicht berücksichtigt wurden, sodass das reelle Potenzial deutlich geringer ausfällt.

Die Nutzung von Dachflächen für die Stromerzeugung, selbst bei einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, wird demnach alleine nicht ausreichen, den (künftigen) Stromverbrauch in Gladbeck abzudecken und somit das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kann helfen, diesem Ziel näher zu kommen.

Über dies hinausgehend wurde eine umfassende Alternativenbetrachtung im Rahmen der Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW durchgeführt, die auch mögliche Standorte entlang von Schienenwegen, auf Brachen/Konversionsflächen und Aufschüttungen außerhalb des Regionalen Grünzugs umfasst. Die potenziell geeigneten Flächen sind zusammengenommen derart gering, dass dem substanziellen Bedarf auf ihne nicht entsprochen werden kann. Unter Heranziehung abwägungszugänglicher Bewertungskriterien weist die Vorhabenfläche einen entsprechenden Eignungsgrad auf.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zudem nicht gänzlich ausgeschlossen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, soll zusätzlich zu der Errichtung von Solarmodulen alle Sondergebietsflächen auch

landwirtschaftlich nutzbar sein (z.B. Mahd oder Beweidung). Die Flächen der Sondergebiete sollen dauerhaft als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Ergebnis:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Während PV-Anlagen im Betrieb kein CO₂ freisetzen, muss eine gesamtheitliche Betrachtung auch die Herstellung der Anlage und ihre Entsorgung berücksichtigen. Betrachtet man den Lebenszyklus einer in Deutschland betriebenen Photovoltaik-Anlage, so entstehen ca. 50 Gramm CO₂-Äquivalent pro erzeugter kWh Solarstrom.

Durch die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird klimaneutraler Strom für ca. 420 - 430 Haushalte produziert. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.500 kWh pro Haushalt und Jahr, sowie einer Vermeidung von 614 g CO₂ pro kWh beträgt das potenzielle CO₂-Vermeidungspotenzial ca. 920 t pro Jahr.

Die kleinklimatischen Funktionen der bisherigen Freifläche wird eingeschränkt. Ein Umweltbericht wird im Verfahren erstellt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlüsse über Anregungen

Zu 1: Anregungen des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Den Anregungen wird gefolgt.

**Zu 2: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg –
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**

2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.3 Der Anregung wird gefolgt.

2.4 Der Anregung wird gefolgt.

**Zu 3: Anregungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle
Recklinghausen**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

**Zu 4: Anregungen der Autobahn GmbH des Bundes, vormals Landesbetrieb
Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm**

Den Anregungen aus der Stellungnahme vom 28.04.2020 wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Zu 5: Anregungen der RAG Montan Immobilien GmbH, Geschäftsbereich
Management Nachbergbau**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Zu 6: Anregungen der Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachbereich E Ressort
Planung und ÖPNV**

6.1 Den Anregungen wird gefolgt.

6.2 Den Anregungen wird gefolgt.

6.3 Den Anregungen wird gefolgt.

6.4 Der Anregung, grundsätzlich auf die Planung an dieser Stelle zu verzichten,
wird nicht gefolgt.

Den Anregungen zu Änderungen, Konkretisierungen und Ergänzungen wird
gefolgt.

**Zu 7: Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis
Recklinghausen**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Beschluss über die Satzung erfolgen.

II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31

Mit der Begründung vom 09.04.2021 wird der Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 wie folgt als Satzung beschlossen:

O R T S A T Z U N G
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Kirchhellener Straße/A31
Bebauungsplan Nr. 179
vom2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am2021 den Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 ist mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: